



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 29. Oktober 2011

Nr. 43

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Raumordnerische Beurteilung der von der Amprion GmbH geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel (NRW) nach Dauersberg (RLP) für den Abschnitt Nordrhein-Westfalen sowie für die geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Pkt. Fellinghausen – Setzer Wiese und Pkt. Mudersbach – Eiserfeld S. 409 – Bekanntmachung der Firma E.ON Gas Storage GmbH S. 411 – Antrag der Firma Viega GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Nicht-eisenmetalle gemäß § 16 BImSchG S. 411 – Antrag der Firma Fuhse Transport-GmbH, Halskestraße 40 in 22113 Hamburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften der

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, in 57234 Wilnsdorf, Gemarkung Rinsdorf, Flur 3, Flurstück 302 S. 411

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes NWL S. 412 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 412 – Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 412 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 412 – Kraftloserklärungen der Stadtsparkasse Herdecke S. 412 + S. 413 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 413 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 413 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Witten S. 413 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 413

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 414

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

602. Raumordnerische Beurteilung der von der Amprion GmbH geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel (NRW) nach Dauersberg (RLP) für den Abschnitt Nordrhein-Westfalen sowie für die geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Pkt. Fellinghausen – Setzer Wiese und Pkt. Mudersbach – Eiserfeld

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 10. 2011
32.II.5.7.1 Kr-Da

Das Raumordnungsverfahren für die von der Amprion GmbH geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel (NRW) nach Dauersberg (RP) sowie für die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Pkt. Fellinghausen – Setzer Wiese und Pkt. Mudersbach – Eiserfeld schließe ich – soweit das Land Nordrhein-Westfalen von der Leitungsplanung betroffen ist – gemeinsam mit den Regionalverband Ruhr (RVR) auf der Grundlage der von Amprion vorgelegten Unterlagen, des Ergebnisses der Beteili-

gung der Behörden und Stellen sowie der Öffentlichkeit und der durchgeführten Erörterung wie folgt ab:

Raumordnerische Beurteilung

Das Vorhaben der Amprion GmbH ist – soweit es im Land Nordrhein-Westfalen liegt (Zuständigkeitsbereich der Regionalplanungsbehörden Regionalverband Ruhr und Bezirksregierung Arnsberg) – raumverträglich. Es stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung überein und ist mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Die raumordnerisch abgestimmte Linienführung ist dem beigefügten **Übersichtsplan zu entnehmen.**

Gesamtverlauf

Grundsätzlich tritt der Trassen korridor einer Höchstspannungsfreileitung in Konflikt mit anderen Raumnutzungen, insbesondere im Bereich von Siedlungsräumen. Als Ersatzneubau innerhalb des Korridors der bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitungen ist das Vorhaben prinzipiell jedoch als raumordnerisch vertretbar einzustufen und wird als Vorzugstrasse in das Verfahren eingebracht. Im Gesamtverlauf wurden dennoch einige Varianten überprüft, die im Ergebnis

weniger Raumnutzungskonflikte aufweisen und daher aus raumordnerischer Sicht zu favorisieren sind.

Varianten

In Hagen wird die Variante Hagen-Reh Nord raumverträglicher als die Vorzugstrasse gewertet. Insbesondere die Entlastung des Siedlungsbereiches Henkhausen und Spielräume im Rahmen der Feintrassierung zum Schutz der Wohnbevölkerung in Reh im Verlauf der Variante haben hier den Ausschlag gegeben. Abweichend von der in das Verfahren eingebrachten Variante wird jedoch eine Rückführung der Trasse im Bereich der Autobahnanschlussstelle Hagen-Elsey auf die Vorzugstrasse als raumverträglichere Möglichkeit der Trassenführung gewertet. Dies ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren detailliert zu prüfen, auch unter der Vorgabe, bei dem Verbleib in der Vorzugstrasse den Abstand zur Wohnbebauung zu optimieren. Im Bereich Wiblingwerde wird der untersuchten Variante Wiblingwerde Ost aus raumordnerischer Sicht der Vorzug gegeben. Die Variante umgeht den Siedlungsbereich Wiblingwerde weiträumig, so dass siedlungsstrukturelle Vorteile entstehen. Die Variante folgt dem Ziel der Trassenbündelung, indem sie sich in ihrem Verlauf an die bestehende 220-kV-Leitung der Enervie und DB anlehnt. Lediglich in den Bereichen des Verschwenkens auf die Variante und zurück auf die Vorzugstrasse wird ein komplett neuer Trassenraum geschaffen. Die Eingriffe in Freiraum und Wald werden aufgrund der Bündelung auf ein Minimum reduziert, Konflikte bezüglich der Freiraumfunktionen sind auf der Ebene der Raumordnung nicht erkennbar bzw. verträglich.

Im Bereich der Variante Fellinghausen kann durch die Bündelung mit der im 220-kV-Trassenkorridor parallel verlaufenden 110-kV-Leitung der RWE Deutschland AG eine Bündelung erfolgen, die eine westliche Umgehung des Siedlungsbereichs Fellinghausen ermöglicht. Der Siedlungsbereich kann somit komplett von Freileitungen freigehalten werden. Konflikte bezüglich der Freiraumfunktionen ergeben sich im Bereich der Variante auf raumordnerischer Ebene nicht.

Maßgaben für die gesamte Trasse sowie für einzelne Abschnitte bzw. Varianten

Beim Verlauf der Trasse entlang von Wohnbebauung ist im Rahmen der Feintrassierung der Abstand zur Wohnbebauung so groß wie möglich zu wählen, auch wenn die Schutzbestimmungen nach der 26. BImSchV ggf. einen geringeren Abstand zulassen würden. Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen der Bündelung anderer Leitungsbetreiber auf das Mastgestänge der Amprion ein breiterer Schutzstreifen zur Verfügung steht. Bei der Trassenführung durch bestehende und geplante Gewerbegebiete ist die volle Ausnutzbarkeit der gewerblichen Nutzung durch entsprechende bauliche Maßnahmen an der Leitung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere im Bereich Attendorn für den GIB Biggen und für das geplante Gewerbegebiet Oberschelden-Seelbach der Stadt Siegen.

Der Vorhabenträger hat sich auch weiterhin um die Bündelung mit anderen Netzbetreibern zu bemühen. Dies kann in Einzelfällen zu einer besseren Beurteilung einzelner Varianten im Vergleich zu der hier favorisierten Trasse führen. Zum Beispiel würde im Bereich der Variante Hagen-Hengsteysee eine Verlagerung der

110-kV-Leitung der DB AG aus dem NSG eine Abweichung von der raumordnerisch abgestimmten Trasse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermöglichen.

Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist zu prüfen, ob im Fall der Variante Hagen-Reh Nord durch technisch-bauliche Lösungen in Abstimmung mit anderen Netzbetreibern (z. B. eine teilweise Nordverlagerung der Leitung Enervie/DB) Verbesserungen für die Wohnsituation in Henkhausen möglich sind. Dadurch würde sich die relativ höhere Raumverträglichkeit der Variante Hagen-Reh Nord im Vergleich zur Vorzugstrasse noch weiter erhöhen.

Die Querung des FFH-Gebiets „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmücke“ ist auf Grund des Vorkommens des Schwarzstorchs aus artenschutzrechtlichen Gründen sehr problematisch, kann auf der Ebene der Raumordnung aber nicht abschließend geklärt werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist daher detailliert zu prüfen, ob das Schwarzstorchvorkommen durch das Leitungsbauvorhaben gefährdet ist und welche Maßnahmen – ggf. auch eine andere Trassenführung – erforderlich sind.

Hinweise für das nachfolgende Verfahren

In der Synopse über die vorgebrachten Anregungen der beteiligten öffentlichen Stellen finden sich zahlreiche Hinweise für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, die als solche gekennzeichnet sind. Diese wurden der Planfeststellungsbehörde bereits übermittelt und sollen im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden.

Solche zum Teil detaillierten fachlichen Hinweise ergeben sich aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Es werden jedoch einige Aspekte angesprochen, die im Rahmen des ROV nicht regelbar sind und somit auch keine Berücksichtigung in der Abwägung finden, z. B. Abstände der Masten oder Masthöhen. Diese Aspekte stehen dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde ebenfalls zur Verfügung.

Hinweis: Die Raumordnerische Beurteilung wird gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW ohne Begründung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei den Regionalplanungsbehörden und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben der Amprion GmbH erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten.

Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Bei den Regionalplanungsbehörden liegt die „Raumordnerische Beurteilung“ bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Bezirksregierung Arnsberg, Raum 133, Dienstgebäude Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg; Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
- Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen; Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

Ergänzend sind die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Arnsberg und des Regionalverbandes Ruhr bereitgestellt.

gez. Dr. Gerd Bollermann

(704)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 409

**603. Bekanntmachung der Firma
E.ON Gas Storage GmbH**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 10. 2011
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
64.e19-4.1-2011-4

Bekanntmachung

Die E.ON Gas Storage GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 5. 10. 2011 die Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb der Feuerungsanlagen auf den Gelände des Kavernenspeichers der E.ON Gas Storage GmbH in Gronau – Epe, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von zwei Heatern, eines Notstromaggregates, verschiedener Kleinfeuerungsanlagen sowie der genehmigungsrechtlichen Anpassung der Gesamtanlage als eigenständige Anlage gemäß Spalte 1 Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände des Kavernenspeichers in 48599 Gronau – Epe, Flur 9, Flurstücke 35, 52 und 54 erhalten.

Die Genehmigung ist mit 22 Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag:

gez. Fenger

(128)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 411

**604. Antrag der Firma Viega GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der Gießerei für
Nichteisenmetalle gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 29. 10. 2011
900-53.0098/11/0308.1

Bekanntmachung

Die Firma Viega GmbH & Co. KG, Viega Platz 1, 57439 Attendorn beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle, soweit 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden in 57439 Attendorn, Zum Langen Acker 7, Kreis Olpe, Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 29 und 30.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung eines Blockheizkraftwerkes
- Errichtung eines Späne- und Schrottlagers
- Rückbau der Gießelinie III auf das Schwerkraftgussverfahren
- Errichtung von zwei Muldenbandstrahlanlagen
- Errichtung einer Bearbeitungszelle für RGn-Teile
- Betrieb der Anlage von montags bis sonntags in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.8 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zum Erschmelzen von Stahl unter der Nummer 3.5.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des UVPg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen im Hinblick darauf, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPg genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPg.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPg erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. D. Sonntag

(247)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 411

**605. Antrag der Firma Fuhse Transport-GmbH,
Halskestraße 40 in 22113 Hamburg,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften
der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
Anwendung finden, mit einer Gesamtlager-
kapazität von 150 Tonnen oder mehr, in
57234 Wilnsdorf, Gemarkung Rinsdorf,
Flur 3, Flurstück 302**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 18. 10. 2011
900-52.0094/11/0812.1

Bekanntmachung

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 20. 8. 2011 vorgesehene **Erörterungstermin** am 2. 11. 2011 im Rathaus der Gemeinde Wilnsdorf, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, **findet** daher **nicht statt**.

Im Auftrag:

gez. Neumann

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 411



**606. Bekanntmachung des
Zweckverbandes NWL**

Zweckverband Nahverkehr Unna, 21. 10. 2011
Westfallen-Lippe (NWL)

Die Verbandsversammlung des NWL hat am 20. 10. 2011 den geprüften Jahresabschluss 2010 beschlossen. Der Jahresabschluss kann eingesehen werden im Internet (www.nwl-info.de) oder in der Geschäftsstelle des NWL in 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19.

gez. U. Beele

Schriftführer der Verbandsversammlung NWL

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 412

607. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (Zuwachssp./Plus) Nr. 328 108 287 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 328 108 287 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 1. 2012, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 77/11

Bochum, 13. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 412

608. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 332 010 438 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 332 010 438 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 1. 2012, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 78/11

Bochum, 13. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 412

609. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 072 888 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 19. 1. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 19. 10. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 412

610. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 478 499 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 1. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 20. 10. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 412

**611. Aufgebot der
Stadtparkasse Gevelsberg**

Das Sparkassenbuch Nr. 30 283 964, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 13. 10. 2011

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 412

**612. Kraftloserklärung der
Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 49 117 278 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 12. 10. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 412

**613. Kraftloserklärung der
Stadtsparkasse Herdecke**

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 409 320 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 12. 10. 2011

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 413

**614. Kraftloserklärung der
Stadtsparkasse Herdecke**

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 32 922 866 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 12. 10. 2011

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 413

**615. Kraftloserklärung der
Stadtsparkasse Herdecke**

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 38 944 971 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 12. 10. 2011

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 413

**616. Kraftloserklärung der
Stadtsparkasse Herdecke**

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 38 944 989 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 12. 10. 2011

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 413

617. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 194 099 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 1. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 10. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 413

**618. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 584 653 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 10. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 413

619. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 305 553 422 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 14. 10. 2011

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 413

620. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 301 587 911, 301 606 729, 301 608 303 und 301 610 242 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 17. 10. 2011

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 413

621. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 305 563 355, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 14. 10. 2011
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 413

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Christiane Taubken Hagen, 17. 10. 2011
Nicole Pfeiffer
Petra Schulte-Kölpin
Niedernhofstr.40
58099 Hage

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 2581 eingetragenen „Neue Wege Hagen e. V.“ machen wir die Auflösung des Vereins – mit der Eintragung vom 16. September 2011 (Protokoll der Mitgliederversammlung von 13. Februar 2011; Bl. 23 ff. d. A.) durch Sachbearbeiter/in Fritsche vom Amtsgericht Hagen – bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

(61)

Es ist genug für alle da
... wenn wir miteinander teilen. Helfen Sie mit!

Foto: Ch. Krackhardt

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

